



Beschlussvorlage (KT)

VL-132/2021

Amt für Öffentliche Ordnung

Datum 14.04.2021

Sachbearbeiter*in Herr Dr. Orth

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	7.	7. Mai 2021	beschließend

Betreff:

- Einspruch gemäß § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) gegen die Gültigkeit der Kreistagswahl vom 14. März 2021; Einspruchsführer: Herr Michael Schardt, Hauptstraße 34, 35796 Weinbach
Eingang des Einspruchsschreibens beim Kreiswahlleiter am 12. April 2021**
- Gültigkeit der Wahl zum Kreistag des Landkreises Limburg Weilburg vom 14. März 2021**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg möge beschließen:

- Der Einspruch des Herrn Michael Schardt, Hauptstraße 34, 35796 Weinbach, vom 11. April 2021 gegen die Gültigkeit der Kreistagswahl vom 14. März 2021 wird gemäß § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) zurückgewiesen.**
- Die Kreistagswahl vom 14. März 2021 wird gemäß § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) für gültig erklärt.**

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

zu 1.:

Gemäß § 25 KWG kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Die Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Kreistagswahl gemäß den Vorgaben des KWG und der Kommunalwahlordnung (KWO) erfolgte in den Bekanntmachungsorganen „Nassauische Neue Presse“ am 27. März 2021 und „Weilburger Tageblatt“ / „Nassauer Tageblatt“ am 30. März 2021. Die Einspruchsfrist endete somit mit Ablauf des 13. April 2021. Der Einspruch ist fristgerecht eingegangen.

Der Einspruchsführer begehrt die Wiederholung der Wahl.

Zur Begründung des Einspruchs wird angeführt, dass der Einspruchsführer (als Kandidat auf dem Wahlvorschlag der Wählergruppe WASG) aufgrund der Nichtzulassung des Wahlvorschlages zur

Teilnahme an der Kreistagswahl in seinen Rechten verletzt worden sei. Wegen weiterer Einzelheiten und hinsichtlich der Begründung des Einspruchs wird auf das als Anlage 1 beigefügte Einspruchsschreiben des Herrn Michael Schardt vom 11. April 2021 verwiesen.

Die Zulässigkeit des Einspruchs ist gegeben. Der Einspruch ist aber unbegründet.

Der Wahlvorschlag der Wählergruppe WASG konnte nicht zugelassen werden, da die Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nicht die notwendigen Unterschriften aufwies. Daher lag kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Im Ergebnis ist dies unstrittig. Ansicht des Einspruchsführers ist es aber, dass der Kreiswahlleiter die Verantwortung dafür trage, dass der genannte Mangel nicht rechtzeitig behoben worden sei.

Die Umstände der Einreichung des Wahlvorschlages der Wählergruppe WASG wurden aufgrund der Besonderheit der Einreichung am letzten Tag der Abgabefrist (4. Januar 2021) vom Büro der Kreiswahlleitung ausführlich protokolliert (s. als Anlage 2 beigefügter Aktenvermerk vom 6. Januar 2021).

Der Kreiswahlausschuss hat sich im Rahmen der Zulassung der Wahlvorschläge mit dieser Argumentation umfassend auseinandergesetzt. Der Ablauf des Verfahrens wurde erörtert, die Vertrauensperson des Wahlvorschlages angehört und die Sach- und Rechtslage erläutert. Die Nichtzulassung des Wahlvorschlages wurde einstimmig beschlossen. Für eine andere Entscheidung war kein Raum; Ermessen steht dem Ausschuss bei einem ungültigen Wahlvorschlag nicht zu (§ 12 Abs. 3 KWG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 KWG). Aufgrund eines Einspruches der Vertrauensperson gegen die Nichtzulassung des Wahlvorschlages fand eine weitere Sitzung des Wahlausschusses statt, in der der Einspruch zurückgewiesen wurde. Die Niederschriften der Sitzungen des KWA sind als Anlagen 3 und 4 beigefügt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der fragliche Wahlvorschlag am letzten Tag der Abgabefrist 20 Minuten vor Ablauf der gesetzlichen Frist eingereicht wurde. Die Unterlagen waren unsortiert und befanden sich in einem chaotischen Zustand. Die Vertrauensperson räumte dies ein. Den erschienenen Personen wurde die Möglichkeit gegeben, die Angaben zu vervollständigen. Hierfür nahmen sie die Unterlagen nochmals an sich. Es verblieben in dem Moment keinerlei Unterlagen bei der Kreiswahlleitung. Um 18:00 Uhr wurden die Unterlagen sodann endgültig bei der Kreiswahlleitung abgeben.

Die Feststellung der unzureichenden Unterzeichnung der Niederschrift war in der Kürze der Zeit und aufgrund des ungeordneten und unübersichtlichen Zustandes der gesamten Unterlagen für die Kreiswahlleitung nicht möglich. Die Kreiswahlleitung hat im Vorfeld der Einreichung des Wahlvorschlages umfassend die Wählergruppe unterstützt. Der der Wählergruppe unterlaufenden Fehler war aber nicht offensichtlich, eine gezielte Klärung dieses Punktes schied somit aus.

Rückblickend betrachtet hätte die Wählergruppe die Aufstellungsversammlung früher durchführen können. Die Kreiswahlleitung hatte bereits im Vorfeld der gesetzlichen Änderung am 17. Dezember 2020 bekanntgemacht, dass die bislang maßgebliche Zahl notwendiger Unterstützungsunterschriften vom Gesetzgeber halbiert würde. Ferner hätte die Wählergruppe die Niederschrift auch im Anschluss an die Versammlung prüfen können; das Erfordernis der Unterschriften war der Wählergruppe ohnehin aufgrund eines in der Gemeinde Weinbach eingereichten Wahlvorschlags bekannt.

Das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag führte in einem Urteil vom 10. Dezember 1987 – 104/2 -, bereits aus:

„Wird ein fehlerhafter Wahlvorschlag erst kurz vor Ablauf der Frist zum Einreichen von Wahlvorschlägen bei der zuständigen Stelle abgegeben, so folgt die Gefahr, dass er zurückgewiesen werden muß, aus der Sphäre des Wahlbewerbers.“

In der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 1. Oktober 2020 war auch der Zusatz enthalten, Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 4. Januar 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Nichtzulassung des Wahlvorschlages der WASG stellt nach alledem keine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren dar, eine Wiederholung der Wahl, wie sie der Einspruchsführer begehrt, scheidet deshalb aus.

Der Einspruch des Herrn Schardt ist somit zurückzuweisen.

zu 2.:

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg wurde in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 25. März 2021 festgestellt.

Unregelmäßigkeiten, die auf die Verteilung der Sitze von Einfluss gewesen sein könnten, wurden nicht festgestellt.

Die Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses gemäß den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erfolgte in den Bekanntmachungsorganen „Nassauische Neue Presse“ am 27. März 2021 und „Weilburger Tageblatt“ / „Nassauer Tageblatt“ am 30. März 2021.

Der Einspruch des Herrn Michael Schardt, Weinbach, wurde mit vorangegangenem Beschluss des Kreistags zurückgewiesen.

Fälle im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KWG liegen nicht vor.

Die Wahl ist daher für gültig zu erklären.

Hinweis:

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 KWO sind demjenigen, der Einspruch erhoben hat, alle Beschlüsse zuzustellen, die die Vertretungskörperschaft nach § 26 KWG getroffen hat, soweit sie seinen Einspruch betreffen.

Text § 26 KWG

§ 26 Beschluss der Vertretungskörperschaft

(1) Die neue Vertretungskörperschaft hat über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 in folgender Weise zu beschließen:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).

3. *Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31).*
4. *Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.*

Beteiligte im Verfahren sind der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten oder dessen Ausscheiden nach Satz 1 Nr. 1 zu prüfen ist.

- (2) *An der Beratung und Beschlussfassung nach Abs. 1 können die Mitglieder der Vertretungskörperschaft auch dann mitwirken, wenn sie durch die Entscheidung betroffen werden.*

**Der Kreiswahlleiter der Kommunalwahl
des Landkreises Limburg-Weilburg 2021**

gez. Dr. Thomas Orth, Kreiswahlleiter